

## **Videoüberwachung auf dem Gelände des Tennis-Club Weiden e.V.**

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Videoüberwachung ist: Tennis-Club Weiden e.V., Potsdamer Str. 1c, 50859 Köln, vertreten durch den Vorstand.

Kontakt für Datenschutzanfragen:

Geschäftsstelle des Tennis-Club Weiden e.V.

info@tc-weiden.de,

+49 2234 72167 .

### **1. Allgemeines**

- Die Videoüberwachung des Vereinsgeländes mit Kameras dient
    - der Prävention und Aufklärung von Straftaten (z. B. Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung),
    - der Abschreckung von Personen, die das Vereinsgelände unbefugt betreten wollen,
    - dem Schutz des Vereinseigentums sowie des privaten Eigentums der Mitglieder und Gäste,
    - der Verhinderung und Aufklärung von Missbrauch vereinseigener Einrichtungen (z. B. unberechtigte Platznutzung).
  - Die digitale Aufzeichnung dient der Beweissicherung und Aufklärung von Einbrüchen, Sachschäden, Diebstählen sowie in begründeten Verdachtsfällen dem Nachweis missbräuchlicher Nutzung der Vereinsanlagen.
  - Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins am Schutz des Vereinsgeländes und der ordnungsgemäßen Nutzung der Vereinsanlagen).
  - Bei der Ausgestaltung der Videoüberwachung wurde darauf geachtet, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Mitglieder und Gäste so gering wie möglich sind. Es werden insbesondere keine Umkleiden, Duschen oder Sanitärbereiche überwacht.
- 

### **2. Grundsätzliches**

- Die Videoüberwachung und digitale Aufzeichnung des Vereinsgeländes erfolgen ausschließlich zu den genannten Zwecken.
- Eine dauerhafte oder anlasslose Überwachung einzelner Vereinsmitglieder findet nicht statt.
- Der Verein behält sich jedoch vor, bei konkretem und begründetem Verdacht auf Missbrauch der Vereinsanlagen (z. B. Verdacht auf Einbruch, Diebstahl, Sachbeschädigung, unberechtigte Platznutzung oder Umgehung der Platzbuchungsregelungen) die ordnungsgemäße Platzbuchung durch Einsichtnahme in

die Videoaufzeichnung zu überprüfen. Eine solche Einsichtnahme erfolgt ausschließlich anlassbezogen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit.

- Zur Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen gilt:
    - Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes anwesend sein.
    - Ein Vorfall ist dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
    - Soweit eine polizeiliche Anzeige erfolgt ist, ist das Aktenzeichen mitzuteilen.
  - Zeitraum, anwesende Personen und Ergebnis der Einsichtnahme werden protokolliert.
  - Es werden ausschließlich Bilddaten ohne Ton aufgezeichnet, auf denen Personen erkennbar sein können, die sich auf dem Vereinsgelände aufhalten (Mitglieder, Gäste, Besucher, Lieferanten, Dienstleister).
  - Die digitalen Aufzeichnungen sind nicht öffentlich zugänglich.
  - Empfänger der Daten können im Einzelfall Strafverfolgungsbehörden (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft) sein, soweit dies zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung oder es werden in Einzelfällen Dienstleister (z. B. IT-/Sicherheitsunternehmen) beauftragt, die vertraglich zur Vertraulichkeit und Einhaltung der Datenschutzvorgaben verpflichtet sind.
- 

### **3. Wartung**

- Eine regelmäßige Wartung und Kontrolle der Videoüberwachungsanlage ist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlich.
  - Die Wartung erfolgt durch den Vorstand oder vom Vorstand benannte technisch versierte Mitglieder.
  - Mindestens zwei Personen (davon ein Vorstandsmitglied) sollen bei der technischen Kontrolle (Livebild und Aufzeichnungsqualität) anwesend sein.
  - Technische Probleme sind zeitnah zu beheben. Falls erforderlich, kann eine externe Fachfirma beauftragt werden.
- 

### **4. Live-Stream**

- Wird durch die integrierte Bewegungserkennung insbesondere zu ungewöhnlichen Zeiten ein Alarm ausgelöst, können Vorstandsmitglieder oder benannte Personen Einsicht in den Live-Stream nehmen und erforderliche Maßnahmen (z. B. Verständigung anwesender Mitglieder oder Benachrichtigung der Polizei) ergreifen.
- Die technischen Zugangsberechtigungen werden ausschließlich dem Vorstand und ausdrücklich benannten Personen erteilt.

---

## 5. Speicherung und Löschung

- Die Speicherung der aufgezeichneten Videodaten erfolgt grundsätzlich für maximal 72 Stunden. Danach werden die Daten automatisch gelöscht.
- Eine längere Speicherung erfolgt nur, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein sicherheitsrelevantes Ereignis (z. B. Einbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Missbrauch der Anlagen) vorliegen und die Aufzeichnungen zu Beweis Zwecken benötigt werden. In diesen Fällen werden die betroffenen Sequenzen bis zum Abschluss der Aufklärung und etwaiger Verfahren aufbewahrt und anschließend gelöscht.

---

## 6. Gesetzliche Hinweise

- Die Videoüberwachung wird durch deutlich sichtbare Hinweisschilder am Eingang und an weiteren relevanten Stellen des Vereinsgeländes kenntlich gemacht.
- Die Kameras erfassen ausschließlich das Vereinsgelände. Öffentliche Bereiche werden nicht aufgezeichnet.
- Eine Herausgabe von Aufzeichnungen an Strafverfolgungsbehörden erfolgt ausschließlich in begründeten Fällen und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

---

## 7. Datenschutz

Von der Videoüberwachung betroffenen Personen stehen nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über personenbezogene verarbeitete Daten (Art. 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) bzw. Einschränkung der Verarbeitung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Art. 17, 18 DSGVO),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) beruht (Art. 21 DSGVO),
- Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn eine Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen Datenschutzrecht verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die/der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

---

## **8. Information der Mitglieder**

Alle Vereinsmitglieder werden über das Konzept der Videoüberwachung und digitalen Aufzeichnung informiert.

Der Vorstand

Tennis-Club Weiden e.V.

---